

2. Nachtragssatzung
der Stadt Eckernförde
über die Erhebung von Hafententgelten (Hafententgelttarif)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), sowie aufgrund § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Satz 1, § 4 Absätze 1 und 2 Satz 1 und § 6 Absätze 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes-Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) wird nach der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 16.12.2021 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Eingangsformel der Satzung über den Tarif der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Hafententgelten (Hafententgelttarif) vom 07.02.2018 erhält folgende Fassung:

„Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 140), sowie aufgrund § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Satz 1, § 4 Absätze 1 und 2 Satz 1 sowie § 6 Absätze 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 269), wird nach der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 05. Februar 2018 folgender Tarif der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Hafententgelten (Hafententgelttarif) als Satzung erlassen:“

Artikel 2

§ 12 der Satzung über den Tarif der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Hafententgelten (Hafententgelttarif) vom 07.02.2018 erhält folgende Fassung:

- (1) Das Hafengeld ist für alle Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper zu entrichten, die in den Hafen einlaufen oder aus diesem auslaufen.

- (2) Das Hafengeld beträgt jeweils für jeden Eingang und für jeden Ausgang nach den folgenden Nr. 1 und 3 mindestens 31,25 €

1. für Frachtschiffe mit Ladung	0,31 € / BRZ
mit Ballast oder leer	0,13 € / BRZ

2. für Schiffe der Personenbe- förderung (einschl. solcher, die außerdem Güter mit- führen) je lfd. Meter zur Ver- fügung gestellte Kaizone	0,21 €
---	--------

je lfd. Meter zur Verfügung gestellte mittelbare Kaizone	0,21 €
---	--------

3. für andere Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper je angefangene m ²	0,81 €
--	--------

- (3) Für Fischereifahrzeuge der Haupterwerbsfischerei wird das Hafengeld nach Tagessätzen – ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten – erhoben:

Für jeden angefangenen 24 Stundenzeitraum entrichten

Fischerboote bis 10 m	6,00 €
-----------------------	--------

Fischkutter über 10 m	10,00 €
-----------------------	---------

Bei dauernder Benutzung beträgt die Jahrespauschale für Fischereifahrzeuge

Boote bis 7 m Länge	110,00 €
---------------------	----------

Kutter bis 9 m Länge	200,00 €
----------------------	----------

Kutter bis 12 m Länge	270,00 €
-----------------------	----------

Kutter über 12 m Länge	355,00 €
------------------------	----------

- (4) Das Hafengeld ist auch dann zu zahlen, wenn von dem Nutzungsrecht kein Gebrauch gemacht wird.
- (5) Die Entgeltssätze für mit Ballast oder leer fahrende Frachtschiffe sind unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 8 auch anzuwenden, wenn die Ladung weniger als der 5. Teil der Bruttoregistertonnage bzw. des Bruttoreaumgehaltes beträgt.

Artikel 3

§ 15 Absatz 2 der Satzung über den Tarif der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Hafententgelten (Hafentgelttarif) vom 07.02.2018 erhält folgende Fassung:

Das Sportbootliegegeld beträgt für die zur Verfügung gestellte Wasserfläche im Innenhafen an Schwimmstegen und Steganlagen:

a. je angefangenen m ² und je angefangene 24 Stunden	0,31 €
mindestens jedoch	6,39 €
b. pro Jahr nach Bootslänge	
bis 7,00 m	600,00 €
bis 8,00 m	750,00 €
bis 9,00 m	800,00 €
bis 10,00 m	1.400,00 €
bis 11,00 m	1.700,00 €
bis 13,00 m	2.000,00 €
ab 13,01 m	2.000,00 € zzgl. 150,00 € je angefangenen lfd. Meter

Artikel 4

Die Eingangsformel der 1. Nachtragssatzung vom 19.06.2020 erhält folgende Fassung:

„Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), sowie aufgrund § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Satz 1, § 4 Absätze 1 und 2 Satz 1 sowie § 6 Absätze 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes-Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) wird nach der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 18.06.2020 folgende Satzung erlassen:“

Artikel 5

Der Ausfertigungsvermerk der 1. Nachtragssatzung vom 19.06.2020 erhält folgende Fassung:

Eckernförde, den 19.06.2020

Artikel 6

Diese Nachtragssatzung tritt wie folgt in Kraft:

1. Artikel 1 rückwirkend ab 01.03.2018
2. Artikel 3 ab 01.01.2022
3. Artikel 2, 4 und 5 rückwirkend ab 01.01.2020

Eckernförde, den 17.12.2021

Stadt Eckernförde
Bürgermeister



(Sibbel)

